



Informationsveranstaltung rund ums **Ausländer- und Asylrecht**

Mittwoch, 13. Juni 2007

Hofkeller des Regierungsgebäudes

A

1



Inhaltsverzeichnis

- Einige Zahlen
- Rechtsgrundlagen
- Leitplanken Ausländerpolitik und Ziele der Gesetzesrevisionen
- Schwerpunkte des neuen BG über die Ausländerinnen und Ausländer
- Einführung Asylbereich
- Schwerpunkte des teilrevidierten Asylgesetzes
- Einige Ausführungen zu den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

A

2



Einige Zahlen

■ Schweiz

1'511'937 Ausländer/innen mit Aufenthaltsbewilligung B oder C in der Schweiz = 20,3%

- 887'187 EU-/EFTA-Staatsangehörige
- 624'750 Drittausländer

■ St.Gallen

93'616 Ausländer/innen mit Aufenthaltsbewilligung B oder C im Kanton St.Gallen = 20,4%

3'000 bis 3'500 Personen aus dem Asylbereich

A

3



Rechtsgrundlagen des nationalen Rechts

Drittausländer
Ehegatten von Schweizern
Meldeverfahren
Zwangsmassnahmen,
Ausweisung
EU/EFTA falls besseres Gesetz
Ergänzt durch Verordnungen

✳ Ausländergesetz (AuG)

Rechtliche Grundlagen
nationales Recht

Verordnungen zum AuG
(gegenwärtig in Ausarbeitung)

Asylgesetz
(AsylG, SR 142.31)

Asylverordnung 1 =
Verfahrensfragen
(SR 142.311)

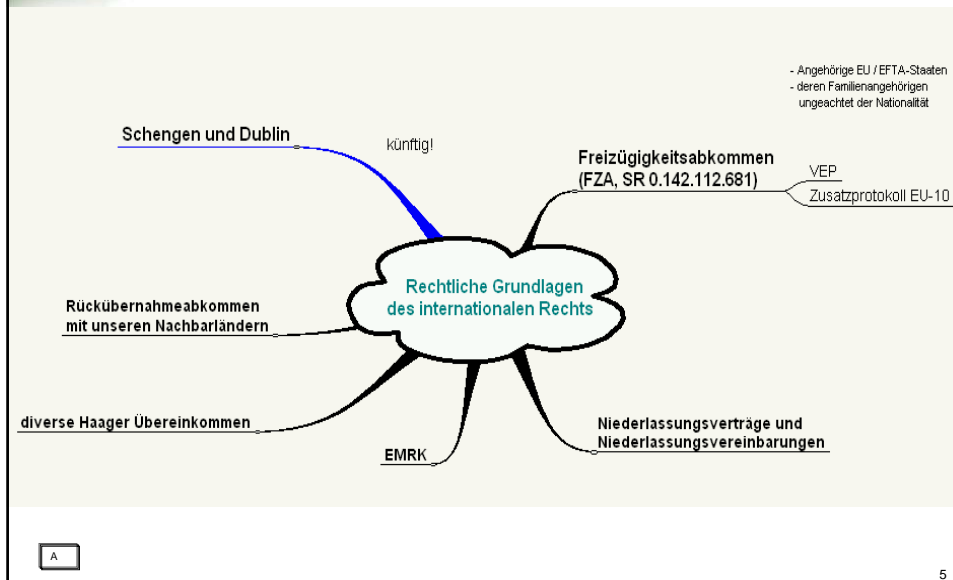
Asylverordnung 2 =
Finanzierungsfragen
(SR 142.312)

A

4



Rechtsgrundlagen des internationalen Rechts



Leitplanken der Ausländerpolitik





Ziele des neuen Ausländerrechts

- Ausführliches Gesetz mit möglichst umfassender Integration der bisherigen Verordnungen
- Verbesserungen beim Aufenthalt – Angleichung an EU
- Neuregelung des Familiennachzuges
- Verbesserung der Integration
- Verschärfung der Strafbestimmungen

A

7



Ziele des teilrevidierten Asylrechts

- Verbesserungen für Personen mit vorläufiger Aufnahme (F-Bewilligung)
- Nichteintretensentscheid bei fehlenden Ausweispapieren
- Ausdehnung des Sozialhilfestopps auf alle Personen mit abgelehntem Asylgesuch
- Neue Härtefallregelung unabhängig vom Aufenthaltsstatus
- Verschärfung der Zwangsmassnahmen für einen verbesserten Wegweisungsvollzug

A

8



AuG – umfassendes Gesetz

- ANAG als Rahmengesetz mit diversen Verordnungen:
 - ANAV (Vollziehungsverordnung zum ANAG)
 - BVO (Begrenzungsverordnung: Regelung arbeitsmarktliche Zulassung, Familiennachzug....)
 - Integrationsverordnung
 - Einreiseverordnung.....
- AuG mit weitgehender Integration aller wichtigen Verordnungsbestimmungen
 - Ergänzt durch die Vorschriften der VZEA (Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit)

z

9



AuG - Angleichung an EU-Recht

- Aufrechterhaltung Niederlassungsbewilligung bis 4 Jahre möglich (bisher 2 Jahre)
- neu Anspruch auf Kantonswechsel auch bei B-Bewilligung (heute fast alle C), sofern Voraussetzungen erfüllt (keine Widerrufsgründe und nicht arbeitslos)
- Anspruch auf Erwerbstätigkeit auch ausserhalb des Wohnkantons neu ohne zusätzliche Bewilligung. Abschaffung des heute dafür notwendigen Einverständnisses des Arbeitskantons.
- Anspruch auf Stellenwechsel mit Aufenthaltsbewilligung sowie Grenzgängerbewilligung nach 5 Jahren (heute nur mit Niederlassungsbewilligung)

z

10



AuG – Neuregelung des Familiennachzuges

- Erfordernis des Zusammenwohnens auch bei Ehen mit Schweizerinnen und Schweizern als Grundsatz (Ausnahmen wichtige Gründe)
- Familiennachzug auch mit Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Bewilligung) möglich (heute ausgeschlossen)
- Anspruch auf Nachzug innerhalb einer Rahmenfrist von 5 Jahren geltend gemacht werden (später nur im Kindeswohl); bei Kindern über 12 Jahren innerhalb eines Jahres
- Im Familiennachzug eingereiste Kinder von CH sowie von Ausländer/innen mit C-Bewilligung erhalten nur noch bis zum Alter von 12 Jahren die C-Bewilligung (danach nur noch B)



11



AuG – Verbesserungen der Integration

- Ausführliche Vorschriften zur Integration auf Gesetzesstufe: Ziele und Voraussetzungen, Aufgaben der Behörden, Finanzhilfe des Bundes, Ausländerkommission, Zusammenarbeit, Information etc.
- Die Bewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass Sprach- und Integrationskurse besucht werden.
- Der Integrationsgrad wird bei frühzeitiger Erteilung der Niederlassungsbewilligung und generell bei Ermessensentscheidungen berücksichtigt.
- Generelle Berücksichtigung der Integration bei allen fremdenpolizeilichen Entscheidungen.



12



AuG – Verschärfung der Strafbestimmungen

- Generell höhere Strafandrohungen, insbesondere Schlepper und Arbeitgeber von Schwarzarbeitern.
 - Bisher normalerweise 6 Monate Gefängnis und bis Fr. 10'000.- Busse
 - neu 1 Jahr Gefängnis und Fr. 20'000.- Busse
 - als Mitglied einer kriminellen Vereinigung mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren und bis zu Fr. 500'000.- Busse
- Neu: Strafbarkeit der Täuschung der Behörden (z.B. Vermitteln und Eingehen der Scheinehe)



13



Einleitung: Wichtige Begriffe im Asylwesen

Asylsuchende (Ausweis N) haben ein Asylgesuch eingereicht und wurden ins Verfahren durch das BFM aufgenommen

Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) haben in unserem Land ein Asylverfahren mit negativem Ausgang durchlaufen, aufgrund besonderer Umstände (Krieg, Bürgerkrieg, politische Unruhen etc.) ist es ihnen nicht möglich oder zumutbar in ihr Heimatland zurückzukehren

Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) haben ein Asylverfahren durchlaufen und sind von unserem Land als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden

Schutzbedürftige (Ausweis S) erhalten während der Dauer einer schweren, allgemeinen Gefährdung vorübergehend Schutz

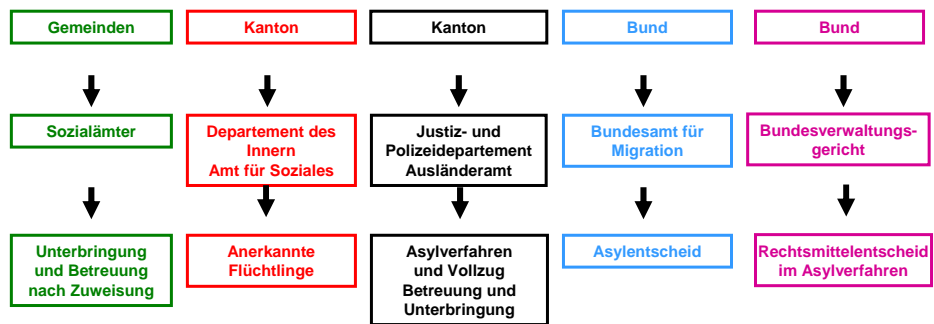
Personen mit Nichteintretensentscheid (NEE) haben ein Asylgesuch eingereicht, wurden jedoch aufgrund besonderer Umstände (Papierlosigkeit, Zweitgesuch...) nicht ins Asylverfahren aufgenommen



14



Einleitung: Beteiligte Behörden



z

15



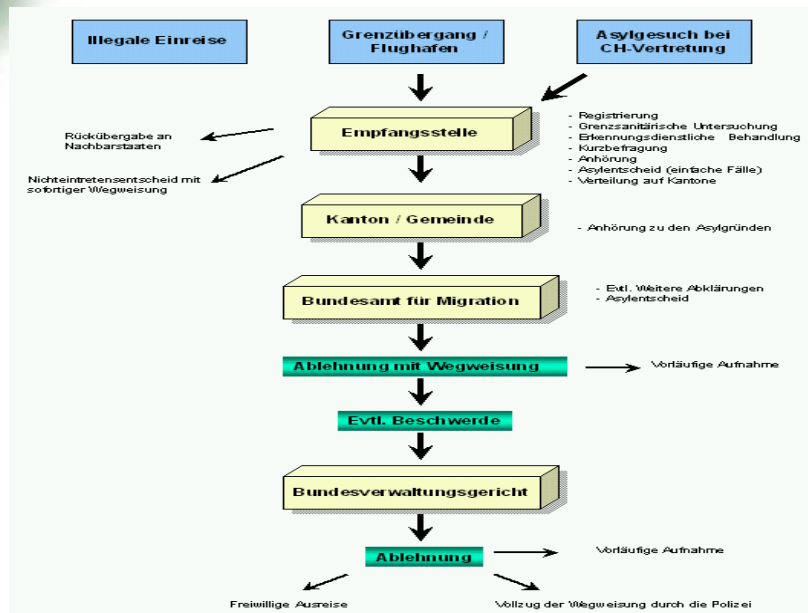
Einleitung: Kennzahlen des Asylbereichs

	<u>CH</u>	<u>SG</u>
Bestand Personen im Asylbereich	68'131	3'525
Bestand vorläufig aufgenommene Personen	25'167	1'042
Neue Asylgesuche	10'537	545
Anzahl Nichteintretensentscheide	1'834	130
Anzahl negative Asylentscheide	5'840	371
Aufenthaltsbewilligungen	4'074	168
Prozentuale Verteilung der Asylsuchende	100	6

z

16

Einleitung: Ablauf des Asylverfahrens



17

Teilrev. AsylG – Verbesserung für Personen mit F-Bewilligung

- Integrationsbemühungen und Integrationsgelder auch für Personen mit vorläufiger Aufnahme
- erleichterter Zugang zum Arbeitsmarkt (Gleichstellung mit Jahresaufenthaltern)
- Möglichkeit des Familiennachzugs nach 3-jährigem Aufenthalt mit F-Bewilligung
- Umwandlungsmöglichkeit F- in B-Bewilligung nach 5 Jahren Aufenthalt
- Bund bezahlt Unterstützungspauschale während 7 Jahren

Z

18



Teilrev. AsylG – NEE neue Regelung

- Es genügen grundsätzlich nur Reise- und Identitätspapiere
- Eintritt ins Verfahren trotz Papierlosigkeit möglich sofern:
 - entschuldbare Gründe vorliegen (z.B. Herkunftsstaat stellt gewissen Volksgruppen keine Papiere aus) = Art. 32 Abs. 3 lit. a. AsylG oder
 - aufgrund der Anhörung die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird oder
 - aufgrund der Anhörung weitere Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft notwendig sind

z

19



Teilrev. AsylG - Sozialhilfestopp

- Adressatenkreis
 - Bisher nur Personen mit Nichteintretensentscheid
 - Neu auch Personen mit abgelehntem Asylgesuch sofern:
 - Entscheid letztinstanzlich und rechtskräftig
 - Frist zur freiwilligen Ausreise abgelaufen
 - Rückkehr ins Heimatland möglich und zumutbar (ansonsten vorläufige Aufnahme)
- Umfang
 - Obdach, Ernährung, Leistungen des Gesundheitswesens

z

20



Teilrev. AsylG – neue Härtefallregelung

- Bisher nur **Grundsatz der Ausschliesslichkeit des Asylverfahrens**, d.h. es konnte vom Zeitpunkt der Einreichung eines Asylgesuchs bis zur Ausreise nach einer rechtskräftigen Entscheidung kein Verfahren um Erteilung einer fremdenpolizeilichen Bewilligung eingeleitet werden
- **Neue Härtefallregelung** mit abgelehntem Asylgesuch wenn kumulativ nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - mindestens 5 Jahre Aufenthalt in der Schweiz
 - Aufenthaltsort den Behörden stets bekannt (kein Untertauchen)
 - wegen fortgeschrittener Integration liegt ein schwerwiegender Härtefall vor

z

21



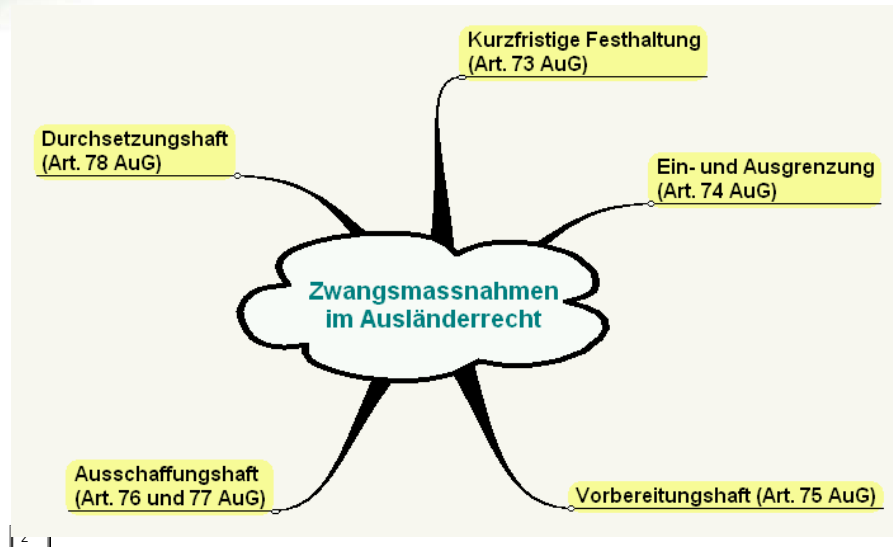
Neue Zwangsmassnahmen – Probleme des Wegweisungsvollzuges



22



Neue Zwangsmassnahmen - Überblick



23



Neue Zwangsmassnahmen – wesentliche Neuerungen

- Gesamte Haftdauer von bisher 1 Jahr auf 2 Jahre bei Erwachsenen (bei Personen zwischen dem 16. und 18. Altersjahr maximal 1 Jahr) erhöht
- Neue Haftart der Durchsetzungshaft um die Mitwirkung bei der Papierbeschaffung zu erzwingen
- Durchsetzungshaft wird nur für 2 Monate bewilligt und wird stets neu verlängert
- bei Kooperation wird die Durchsetzungshaft aufgehoben
- bei allen Haftanordnungen über 3 Monate wird den betroffenen Personen im Kanton St.Gallen von Amtes wegen ein Anwalt bestellt
- Jugendlichen zwischen dem 16. und 18. Altersjahr wird im Kanton St.Gallen stets von Amtes wegen ein Anwalt bestellt

z

24



Zwangsmassnahmen im Kanton St.Gallen

Anzahl Fälle im Jahr 2006

Ausschaffungshaft	200
Vorbereitungshaft	6
Ausgrenzungen	118
Ausschaffungen	148

25



Danke für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit!

Präsentation zum Download auf:

www.auslaenderamt.sg.ch

26